

## Praktikumsrichtlinie

### 1 Allgemeine Informationen

Ansprechpartner Fachhochschule Köln – IWZ  
Fakultät 09  
Betzdorfer Straße 2  
50679 Köln

Praktikumsfragen:  
Studienbüro IWZ  
IWZ, Betzdorfer Str. 2, 50679 Köln, Räume ZN 2-6/7 und ZN 2-8  
[Aktuelle Öffnungszeiten und telefonische Sprechzeiten.](#)  
Telefon: 0221 / 8275 - 4840  
[studium-iwz\(at\)fh-koeln.de](mailto:studium-iwz(at)fh-koeln.de)

Praktikumsbeauftragter des Studiengangs Energie- und Gebäudetechnik:

Professor Dr.-Ing. Viktor Kähm                      Telefon: 0221 / 8275 2636  
Email: [viktor.kaehm@fh-Koeln.de](mailto:viktor.kaehm@fh-Koeln.de)  
Raum 4S-19

## 2 Rahmenbedingungen

Der Studiengang Energie- und Gebäudetechnik verlangt als Studienvoraussetzung u.a. eine praktische Tätigkeit in Form eines Grundpraktikums. Die Grundlage dieser Praktikumsrichtlinie bildet der §3 der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Energie- und Gebäudetechnik (Amtliche Mitteilung 31/2012). Auszug aus der Prüfungsordnung:

### §3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine andere als Gleichwertig anerkannte Vorbildung (§49 Abs. 1 und 3 HG) und der Nachweis einer zwölfwöchigen einschlägigen praktischen Tätigkeit gefordert (Grundpraktikum).
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik erworben hat.
- (4) Das Grundpraktikum soll mehrere technische bzw. kaufmännische Tätigkeiten aus industriellen Unternehmensbereichen umfassen.
- (5) Der Nachweis für das Praktikum wird durch die Vorlage einer Bescheinigung des Fachbetriebes, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, erbracht. Näheres wird durch die Praktikantenrichtlinie geregelt.
- (6) Das Studium kann bereits aufgenommen werden, wenn das Grundpraktikum noch nicht absolviert wurde. Das Grundpraktikum muss spätestens zu Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.

Die Praktika können in mehreren Betrieben abgeleistet werden. Das Einzelpraktikum sollte vier Wochen jedoch nicht unterschreiten.

## 3 Dauer und Inhalte des Grundpraktikums

Dauer: 12 Wochen auf Grundlage der im Praktikumsbetrieb gängigen regulären Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (i.d.R. 38-40 Stunden/Woche, ohne Urlaub und Fehlzeiten)

Im Grundpraktikum soll der Studierende Erfahrungen in Industrieunternehmen sammeln. Der Praktikant muss sich selbst bei einer geeigneten Firma bewerben. Das Praktikum muss nicht zwingend in einem für den Studiengang typischen Fachbetrieb (z.B. Heizung, Lüftung, Kälte, Sanitär, Chemie) durchgeführt werden. Es kann auch in einem metallverarbeitenden Betrieb absolviert werden. Als Tätigkeitsfelder sind alle technischen und kaufmännischen Bereiche der industriellen Unternehmen vorgesehen.

Informationen zu Ausbildungsbetrieben für die Praktikantentätigkeit können bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit und der Industrie- und Handelskammer eingeholt werden.

Der Betrieb stellt bei Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung aus. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Gesamtzeit der Ausbildung
- Tätigkeitsbereiche und ihre Dauer
- Fehlzeiten infolge Urlaub und Krankheit
- Datum, Firmenstempel und Unterschrift des Betreuers
- Ein Praktikantenheft oder mindestens einen zweiseitigen Praktikumsbericht

Ein Musterformblatt der Praktikantenbescheinigung ist am Ende der Richtlinie zu finden.

## 4 Auslandspraktikum

Das Grundpraktikum kann im Ausland absolviert werden. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges Energie und Gebäudetechnik ist erforderlich. Das Praktikum ist nach den vorgenannten Richtlinien abzuleisten. Die Praktikumsbescheinigung muss in der jeweiligen Amtssprache sowie in deren amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erstellt und vorgelegt werden.

